

Weisung zur Nutzung der Haupthalle des Hauptgebäudes der ETH Zürich

vom 18. Oktober 2016

Der Vizepräsident für Personal und Ressourcen

gestützt auf Art. 11b Abs. 4 Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹ sowie Art. 2 Abs. 1 und 3 Raumbenützungsreglement vom 3. März 2009²

erlässt folgende Weisung:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Weisung regelt die Benützung der Haupthalle des Hauptgebäudes der ETH Zürich. Sie gilt im Sinne von Ausführungsbestimmungen ergänzend zum Raumbenützungsreglement.

² Die Bewirtschaftung (Reinigung, Mobiliar, etc.) der Haupthalle ist nicht Gegenstand dieser Weisung. Diese Verantwortung liegt bei der Abteilung Betrieb.

³ Für Raummieten und weitere Gebühren kommt die Gebührenordnung zum Raumbenützungsreglement für Anlässe und Veranstaltungen vom Januar 2015³ zur Anwendung.

Art. 2 Haupthalle des Hauptgebäudes der ETH Zürich

Die Haupthalle des Hauptgebäudes der ETH Zürich ist in drei Foyers unterteilt, und zwar in die Haupthalle (HH), E30 Ost sowie die Vorhalle (Brunnenbereich). Diese Flächen können grundsätzlich gesamthaft oder einzeln genutzt werden.

Art. 3 Allgemeine Nutzungsgrundsätze

¹ Das Hauptgebäude der ETH Zürich ist ein zentraler Dreh- und Angelpunkt. Aktivitäten in der gesamten Haupthalle sollen die ETH nach aussen hin repräsentieren, ihren guten Ruf fördern und diesen an die Öffentlichkeit tragen. Dabei stehen die Grundaufträge im Fokus: Aktivitäten müssen einen direkten Bezug zu Lehre, Forschung oder Wissenstransfer aufweisen.

² Das Hauptgebäude verfügt über grosszügige Öffnungszeiten und ist unter anderem auch an den Wochenenden geöffnet. Zudem ist es öffentlich zugänglich, wodurch Aktivitäten in der gesamten Haupthalle generell ein breites Publikum erreichen.

¹ RSETHZ 201.021

² RSETHZ 214.11

³ RSETHZ 214.111

³ Die ETH ist vielfältig. Die Aktivitäten sollen deshalb möglichst ein breites Themenspektrum ansprechen und gleichzeitig untereinander möglichst divers sein. Ziel ist es, eine möglichst grosse Bandbreite an Themen in der Haupthalle zu präsentieren.

⁴ Die Aktivitäten sollen einen Diskurs zulassen. Politische oder religiöse Veranstaltungen sind gemäss Raumbenützungsreglement grundsätzlich nicht zulässig⁴. Sie können jedoch insofern zugelassen werden, als sie unterschiedliche Meinungen zu einer Thematik berücksichtigen und die verschiedenen Perspektiven beleuchten.

⁵ Die Aktivitäten sollen den inhaltlichen Bezug zur ETH unterstreichen und die Wirkung der ETH als Ganzes unterstützen. Deshalb ist die Nutzung der Haupthalle in erster Linie ETH-Angehörigen für Aktivitäten, die möglichst verschiedene Departemente und Fachrichtungen betreffen, vorbehalten.

⁶ Die Haupthalle soll zwischenzeitlich bewusst leer bzw. ungenutzt bleiben, damit die Fläche als Ganzes wirken kann.

Art. 4 Technische, sicherheitsrelevante und sonstige Vorgaben

¹ Die Benutzung von Beschallungsanlagen (Lautsprecher, Musik, Durch- oder Ansagen, etc.) ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind explizit zu beantragen und müssen bewilligt werden.

² Die Fluchtwege müssen sichergestellt sein. Dabei sind die Fluchtwegpläne einzuhalten. Die Pläne sind auf der entsprechenden Webseite publiziert.⁵

³ Die feuerpolizeilichen Vorschriften müssen eingehalten werden. Diese sind auf den entsprechenden Webseiten publiziert.⁶ Die Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz (SGU) kann die Veranstaltungen zusätzlich durch die zuständigen Behörden begehen und prüfen lassen.

⁴ Material, das nicht Teil der Veranstaltung ist, darf nicht in der Haupthalle gelagert werden.

⁵ Die Haupthalle darf in der Regel während maximal zwei Wochen (inklusive Auf- und Abbau) je Veranstaltung genutzt werden.

⁶ Ein Veranstalter oder eine veranstaltende Organisationseinheit darf die gesamte Haupthalle maximal einmal pro Jahr reservieren.

⁷ Die Vorhalle (Brunnenbereich) darf in der Regel nur für den offiziellen Registrations-Desk (samt Rückwände) der ETH Zürich reserviert werden. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsstelle.

Art. 5 Beurteilung der Nutzung: Bewilligungsprozess

¹ Aufgrund der baulichen Gegebenheiten ist eine ordentliche Nutzung der Haupthalle im Sinne des Raumbenützungsreglements⁷ grundsätzlich nicht möglich.

² Veranstaltungsanfragen, die die Haupthalle betreffen, bedürfen einer sorgfältigen Prüfung und in der Regel einer Bewilligung. Die Sektion Bewilligungen der Abteilung Services agiert dabei als Bewilligungsstelle. Es gilt der etablierte Prozess:

⁴ Art. 10 Abs. 5 Raumbenützungsreglement

⁵ <http://www.plan.ethz.ch/>

⁶ Unter der Rubrik „Merkblätter“ auf der Seite <https://www.ethz.ch/services/de/service/veranstaltungen-kongresse/bewilligungen.html>

⁷ Art. 5 Raumbenützungsreglement

1. Antragsteller:
Der Antrag ist mindestens 3 Monate vor der geplanten Veranstaltung inklusive allen nötigen Beilagen bei der Sektion Bewilligungen einzureichen.
2. Involvierte Stellen:
 - a. Beurteilung der Machbarkeit im Sinne der Nutzungsgrundsätze und Vorgaben sowie Vernehmlassung des Antrags unter folgenden Abteilungen:
 - i. Abteilung Betrieb: Beurteilung der Machbarkeit aufgrund betrieblicher Gegebenheiten;
 - ii. Abteilung SGU: Beurteilung der Machbarkeit aufgrund von feuerpolizeilichen Auflagen und sicherheits- bzw. gebäudespezifischer Gegebenheiten;
 - iii. Abteilung Akademische Dienste: Beurteilung der Machbarkeit aufgrund der Verbindung mit der Nutzung anderer Räume im Umfeld;
 - iv. Abteilung Hochschulkommunikation: Beurteilung aus der Sicht der Reputation bzw. von Reputationsrisiken.
 - b. Bei Bedarf können weitere Stellen bzw. Abteilungen konsultiert werden, namentlich:
 - i. der Vizepräsident für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen;
 - ii. die Abteilung Informatikdienste: Beurteilung von möglichen technischen Installationen.
 - c. Die in den Bewilligungsprozess involvierten Stellen melden der Bewilligungsstelle ihre Beurteilung innerhalb von 14 Tagen zurück.
3. Entscheid:
 - a. Bei Einstimmigkeit der Prozessbeteiligten betreffend Machbarkeit wird eine Anfrage bewilligt bzw. abgelehnt. Der Entscheid erfolgt durch die Bewilligungsstelle.
 - b. Bei unterschiedlicher Beurteilung betreffend Machbarkeit kann die Bewilligungsstelle den Antrag mit bestimmten Auflagen, soweit damit die verlangten Grundsätze und Vorgaben erfüllt werden können, bewilligen.
 - c. Bei unterschiedlicher Beurteilung betreffend Machbarkeit und ohne Möglichkeit die verlangten Grundsätze und Vorgaben mittels Auflagen zu erfüllen, entscheidet der Vizepräsident für Personal und Ressourcen.
4. Reservation
Bei positivem Entscheid veranlasst die Sektion Bewilligungen die entsprechende Reservation bei der Raum- und Stundenplanung der Abteilung Akademische Dienste.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Vizepräsident für Personal und Ressourcen:

Prof. Dr. Ulrich Weidmann